

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 und das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 5 des § 8 hat die lit. d zu lauten:*

„d) jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes entgegenstehen.“

2. *Im Abs. 6 des § 8 werden folgende Sätze angefügt:*

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes entgegenstehen. Die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.“

3. *Im Abs. 4 des § 35 hat der vierte Satz zu lauten:*

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes entgegenstehen.“

4. *Im Abs. 5 des § 35 werden folgende Sätze angefügt:*

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes entgegenstehen. Die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.“

5. *Im Abs. 6 des § 35 wird der vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes entgegenstehen. Die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.“

6. *Die Überschrift des § 36b hat zu lauten:*

„Substanzverwalter, Rechnungsprüfer, Unvereinbarkeit“

7. *Im § 36b wird im Abs. 3 die Wortfolge „sowie mit dem Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes nach Abs. 4“ aufgehoben und folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:*

„(7) Zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes oder Mitglied (Ersatzmitglied) des Ausschusses der Agrargemeinschaft darf nicht bestellt werden, wer zum Substanzverwalter, dessen Stellvertreter oder ersten Rechnungsprüfer gewählt ist.“

Artikel II

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1970

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970, LGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 16 hat der vierte Satz zu lauten:

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei, denn dass gesundheitliche Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes entgegenstehen.“

2. Im Abs. 4 des § 16 werden folgende Sätze angefügt:

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei, denn dass gesundheitliche Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes entgegenstehen. Die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.“

3. Im Abs. 6 des § 16 werden folgende Sätze angefügt:

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe einer ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes entgegenstehen. Die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.